

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 29.09.2015, Nr. 25/2015 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 163 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 164 | Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht, hier: Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung durch die Paul Hettich GmbH & Co. KG, Vahrenkampstraße 12-16, 32278 Kirchlengern | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 165 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung - Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 3 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|---------|
| 166 | 3. Änderung vom 28.09.2015 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005 | Seite 5 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 167 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2014 | Seite 8 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 168 | Zustellung eines Duldungsbescheides der Stadt Löhne durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 10 |
|-----|--|----------|
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

163

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

164

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht - hier: Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Paul Hettich GmbH & Co.KG, Vahrenkampstraße 12-16, 32278 Kirchlengern, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.290 kW und einer elektrischen Leistung von 550 kW auf dem Grundstück Gemarkung Kirchlengern, Flur 20, Flurstück 146.

Die Anlage ist in der Anlage 1 UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 1.2.3.2 genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG zu prüfen ist, ob nach den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 17.09.2015
Az.: 72/63.3.KI.90/15-0
Kreis Herford
Amt für Umwelt, Planen und Bauen
Immissionsschutz
Amtshausstraße 2
32051 Herford
gez. Michael Specht

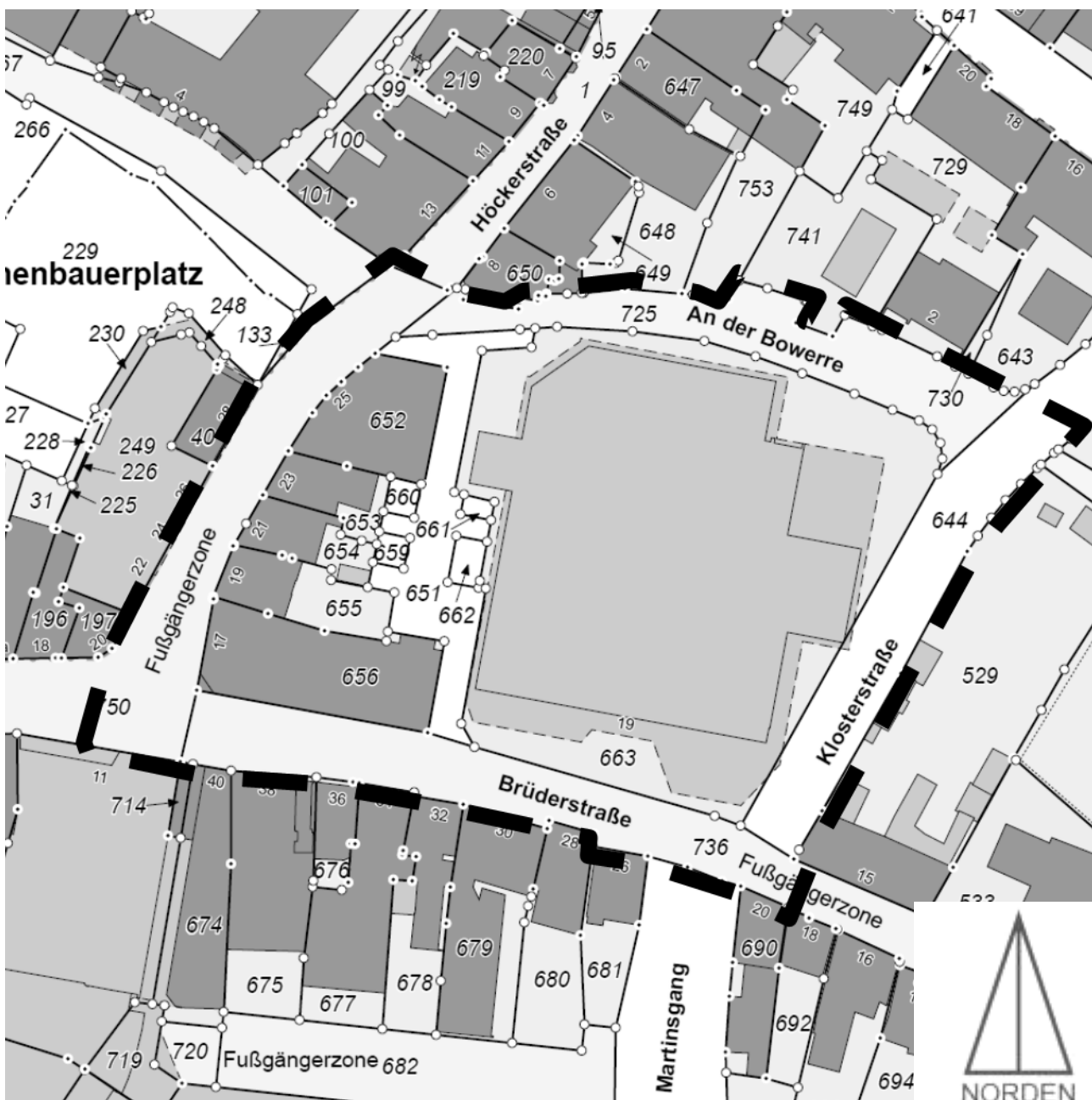
Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

165

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr.4.63 „Brüderstraße /
Gehrenberg“ gemäß §3(2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748). Die
Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.



Das Ziel des Bebauungsplans liegt in der Schaffung von Baurechten für ein innerstädtisches, großflächiges und mehrgeschossiges Einzelhandels-, Geschäfts- und Wohngebäude sowie in der Anbindung dieses Vorhabens an die Hauptgeschäftslage. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von deutlich weniger als 20.000m² fest. Daher wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs mit Begründung vom 17.09.2015 sowie ein schalltechnischer Bericht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen in der Zeit

vom 19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Fragen beantwortet Herr Kellersmann gerne auch nach telefonischer Vereinbarung unter 05221/ 189-6152. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4.63 „Brüderstraße / Klosterstraße“ vom 17.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 25.09.2015

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

166

3. Änderung vom 28.09.2015 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Bünde betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bünde auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW S. 305), in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 23.03.2012.

(2) Der Einsatzbereich der Rettungswache Bünde umfasst neben dem Stadtgebiet Bünde gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Kreis Herford vom 07.01. / 15.01.1980 auch die Gebiete der Gemeinden Rödinghausen, Kirchlengern und teilweise der Gemeinde Hiddenhausen (soweit der Ortsnetzkennzahl „05223“ zugeordnet).

§ 2

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bünde und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bünde außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder aber auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Mit der Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht grundsätzlich nicht.

(3) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt).

(4) Ist ein Rettungswagen (RTW) eingesetzt worden und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen (KTW) ausreichend gewesen wäre, werden nur Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.

(5) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

§ 5

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bünde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, diese bestellt / beantragt oder bestellen / beantragen lässt, in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird oder wer diesen vorsätzlich grundlos alarmiert. Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Die mit Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport – und Rettungsdienstes werden mit Zustellung des Bescheides fällig. Sie sind spätestens einen Monat danach an die Stadtkasse der Stadt Bünde zu zahlen.

§ 7

Die Haftung der Stadt Bünde für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 28.09.2015

Gebührentarife

Tarifstelle	Leistung	Gebühr in EUR
1.	Notfallrettung	
1.1	Notärztliche Versorgung	
	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
1.11	Grundgebühr	125,68 €
1.12	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,58 €
1.13	Notarztgestellung	179,88 €
1.2	Notfallrettung	
	Rettungswagen (RTW)	
1.21	Grundgebühr	308,63 €
1.22	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,03 €
1.23	Notarztgestellung	179,88 €
2.	Krankentransport	
	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Grundgebühr	54,74 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Innenraumdesinfektion von KTW oder RTW	121,80 €

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 3. Änderung vom 28.09.2015 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 28.09.2015
 Koch
 Bürgermeister

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

167

Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2014

Der Verwaltungsrat der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ hat am 17. September 2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2014 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der vorgelegte Abschluss sowie der Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 212.556.700,64 € und einem Bilanzgewinn von 387.148,09 € festgestellt.

	Jahresergebnis 2014	Bilanzergebnis 2014
Abwasserbeseitigung	1.824.666,41 €	1.424.666,41 €
Gewässer	0,00 €	0,00 €
Kläranlage	0,00 €	0,00 €
Gebäudemanagement	-662.295,20 €	-662.295,20 €
Photovoltaik	2.447,75 €	2.447,75 €
Stadthalle	-240.898,54 €	-240.898,54 €
Museum	17.358,96 €	17.358,96 €
Baubetriebshof	-157.756,06 €	-157.756,06 €
Abfallbeseitigung	2.280,46 €	2.280,46 €
Umweltberatung	1.344,31 €	1.344,31 €
Straßenreinigung	0,00 €	0,00 €
Markt	0,00 €	0,00 €
Gesamt	787.148,09 €	387.148,09 €

Die Summe des Bilanzgewinnes ergibt sich wie folgt:

	Bilanzgewinn 2014
Jahresüberschuss	787.148,09 €
Vorabauschüttung	-400.000,00 €
Bilanzgewinn	387.148,09 €
davon:	
Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	1.448.097,89 €
Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	-662.295,20 €
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-398.654,60 €
Bilanzgewinn	387.148,09 €

Der Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 387.148,09 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Stadthalle wird im Wirtschaftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 200.000 € zur Eigenkapitalverstärkung zugeführt.

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.10.2015 bis 11.10.2015 bei den „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ -Betriebszweig Baubetriebshof-, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der „Kommunalbetriebe Bünde (AÖR)“ zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH hat am 26.06.2015 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BPW Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hußmann
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

168

Zustellung eines Duldungsbescheides der Stadt Löhne durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.10.2015 und der 29.10.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.